

Umsatzsteuer für Heilbehandlungen

Für **Masseurinnen** und **medizinische Bademeisterinnen** sowie **Masseure** und **medizinische Bademeister** (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) ergibt sich nach § 4 Nr. 14a UStG A 4.14.4 (11) Nr. 6 UStAE eine Umsatzsteuerbefreiung.

Die Steuerbefreiung kann von den genannten Unternehmern u. a. für

- die medizinische Fußpflege
- die Verabreichung von medizinischen Bädern
- Unterwassermassagen
- Fangopackungen (BFH-Urteil vom 24. 1. 1985, BStBl II S. 676) und
- Wärmebestrahlungen

in Anspruch genommen werden. Das gilt auch dann, wenn diese Verabreichungen selbständige Leistungen und nicht Hilfstätigkeiten zur Heilmassage darstellen.

Hierbei ist jedoch grundsätzlich zu beachten, dass

1. es sich bei der Leistung um eine Heilbehandlung handelt
2. die Heilbehandlung von einem (Zahn-) Arzt oder Heilpraktiker verordnet wurde oder
3. die Heilbehandlung im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht wird

zu 1.

Heilberufliche Leistungen sind nur steuerfrei, wenn bei der Tätigkeit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Nicht unter die Befreiung fallen Tätigkeiten, die nicht Teil eines konkreten, individuellen, der Diagnose, Behandlung, Vorbeugung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienenden Leistungskonzeptes sind.

Zu 2. / 3.

Für Leistungen aus der Tätigkeit der Gesundheitsfachberufen (hierzu zählt u.a. auch die medizinische Bademeisterin) kommt die Steuerbefreiung grundsätzlich nur in Betracht, wenn sie auf Grund ärztlicher Verordnung bzw. einer Verordnung eines Heilpraktikers oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden. Behandlungen durch Angehörige von Gesundheitsfachberufen im Anschluss / Nachgang einer Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers sind grundsätzlich nicht als steuerfreie Heilbehandlung anzusehen, sofern für diese Anschlussbehandlungen keine neue Verordnung vorliegt.

Umsatzsteuersatz für nicht steuerfreie Heilbehandlungen

Heilbehandlungen, die nach der jeweils geltenden Heilmittel – Richtlinie verordnungsfähig sind, für die jedoch keine Verordnung vorliegt können, wenn sie der Behandlung einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung und damit dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen, mit dem ermäßigten Steuersatz (derzeit 7 %) besteuert werden.

Nicht nach der jeweils geltenden Heilmittel – Richtlinie verordnungsfähige Heilbehandlungen sind grundsätzlich mit dem Regelsteuersatz (derzeit 19%) zu versteuern.

Kleinunternehmerregelung § 19 UStG

Keine Umsatzsteuer bis maximaler Jahresumsatz von 17.500,00 €

